



Überlegungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Gestaltung der Kooperationsverträge nach dem Pflegeberufegesetz

A. Einleitung und Zusammenfassung

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bedanken sich für die Möglichkeit, unsere Überlegungen zur Gestaltung der Kooperationsverträge nach dem Pflegeberufegesetz übersenden zu können und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Ausbildungen im Rahmen des Pflegeberufegesetzes bringen die Notwendigkeit einer Vielzahl an Kooperationen mit sich, um die jeweilige Ausbildungsstruktur sowie den erfolgreichen Abschluss der Pflegeausbildung sicherzustellen. Nach § 6 Abs. 4 PflBG betrifft dies den Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und alle weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Es bestehen also diverse Kooperationsmöglichkeiten bzw. –verpflichtungen, die insbesondere das Verhältnis zwischen dem

1. Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule sowie
2. dem Träger der praktischen Ausbildung und weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen betreffen.

Eine Einrichtung wird nur dann als Träger der praktischen Ausbildung anerkannt, wenn sie eine Pflegeschule selbst betreibt oder einen Vertrag mit einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts abgeschlossen hat (§ 8 Abs. 2 PflBG). Ebenso muss der Träger der praktischen Ausbildung durch Vereinbarungen sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Praxiseinsätze in der vorgesehenen Zeit in den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können (§ 8 Abs. 3 PflBG). Darüber hinaus kann der Träger der praktischen Ausbildung die in § 8 Abs. 4 PflBG geregelten Aufgaben an die Pflegeschule übertragen. Zur Sicherstellung des theoretischen und praktischen Unterrichts für das letzte Ausbildungsjahr ist zudem eine Kooperation des Trägers der praktischen Ausbildung mit weiteren Pflegeschulen notwendig, wenn die ursprüngliche Pflegeschule den Wahlbereich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege nicht selbst anbietet und der/die Auszubildende sich für einen Abschluss in der Alten- oder Kinderkrankenpflege entscheidet (§ 59 Abs. 4 PflBG). Darüber hinaus schließt der Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag mit der oder dem Auszubildenden ab (§ 8 Abs. 1 PflBG).

Um die Rechtsbeziehungen der jeweiligen Kooperationspartner zu regeln bedarf es nach § 6 Abs. 4 PflBG in Verbindung mit § 8 PflAPrV Kooperationsverträge, zu denen die Länder das Nähere regeln. Insofern kann von der Bundesebene lediglich ein abstrakter Rahmen für die Vertragsgestaltung in den Ländern beigetragen werden. Wichtig ist, dass

die Kooperationsverträge auf Landesebene die Vielseitigkeit der Strukturen vor Ort berücksichtigen und kein Ausbildungsmodell ausschließen, sofern eine Konformität nach dem PfIBG gegeben ist. Darüber hinaus gilt es sicherzustellen, dass die Pflichteinsätze der Auszubildenden sichergestellt sind, insbesondere im Bereich der pädiatrischen Versorgung.

Übersicht der Kooperationsbeziehungen im Rahmen der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz

- Träger der praktischen Ausbildung mit einer Pflegeschule (§ 8 Abs. 2 PfIBG).
- Träger der praktischen Ausbildung mit weiteren Pflegeschulen, wenn die Pflegeschule den Wahlbereich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege nicht selbst anbietet und der/die Auszubildende sich für einen Abschluss in der Alten- oder Kinderkrankenpflege entscheidet (§ 59 Abs. 4 PfIBG).
- Der Kooperationsvertrag kann die Übertragung von Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung auf die Pflegeschule umfassen (§ 8 Abs. 4 PfIBG).
- Träger der praktischen Ausbildung mit den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen (§ 8 Abs. 3 PfIBG).
- Ausbildungsvertrag zwischen Träger der praktischen Ausbildung und dem/der Auszubildenden (§ 16 Abs. 1 PfIBG).
- Weitere optionale Verträge

B. Überlegungen zur Gestaltung der Kooperationsverträge

Präambel

Die Musterkooperationsverträge sollen nach Auffassung der in der BAGFW zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände die vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten, die das PfIBG vorsieht, berücksichtigen und die heterogene Landschaft der Pflegeschulen und Ausbildungsträger einschließen. In diesem Rahmen sollten die Musterkooperationsverträge so konkret wie möglich gestaltet werden. Im Folgenden haben wir diejenigen Aspekte zusammengestellt, die unserer Ansicht nach in den Kooperationsverträgen enthalten sein sollten.

Titel

- Z.B. „Kooperationsvertrag über die Durchführung der Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz“
- Auflistung aller Vertragsparteien

Vorbemerkungen / Präambel

- Intention und Notwendigkeit der Kooperation, insbesondere vor dem Hintergrund der entsprechenden Vorschriften des PfIBG und der dazugehörigen Verordnungen in der aktuellen Fassung (optional).

Form der Kooperation

- Um welche Kooperation handelt es sich und wer sind die Vertragsparteien? (z.B. Ausbildungsverbund, Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule, Träger der praktischen Ausbildung und weitere Pflegeschulen, Träger der praktischen Ausbildung und weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen)

- Was ist die Zielsetzung der Kooperation? (z.B. Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes)

Aufgaben der Vertragsparteien

- Benennung der Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung, der Pflegeschule, sowie den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Pflegeschulen nach dem PflBG, sofern sie dem Kooperationsvertrag beitreten.
- Beschreibung in welchem Umfang die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach §§ 8 Abs. 3 und 8 Abs. 4 PflBG auf die Pflegeschule übertragen werden.
- Regelung zu dem Auswahlverfahren der / des Auszubildenden zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule.
- Gibt es zusätzlich zu dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung auch einen Schulvertrag mit der Pflegeschule?
- Wer gewährleistet die Sicherstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung?
- Wer übernimmt die Erstellung des Ausbildungsplans, inklusive der Planung und Organisation der Praxiseinsätze?
- Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule zur Koordination des theoretischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (Durchführung des Ausbildungsplans).
- Regelung zu den verpflichtenden Beiträgen der Kooperationspartner zur Verhandlung des Pflegebudgets durch den Träger der praktischen Ausbildung nach §§ 29, 30 und 31 PflBG.
- Regelungen zur Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs durch die Auszubildenden.
- Übertragung des fachlichen Weisungsrechts an die jeweilige Einrichtung, in der die Auszubildenden einen externen Praxiseinsatz absolvieren.
- Vereinbarung zur Erstattung der Kosten, die im Rahmen der Übertragung von Aufgaben an eine andere Partei entstehen.
- Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen, die im Rahmen der Ausbildungen nach dem PflBG erbracht werden.

Durchführung der Ausbildung

- Vereinbarung zum Beitritt in den Ausbildungsverbund (optional).
- Beschreibung welchen Vertiefungseinsatz der Träger der praktischen Ausbildung anbietet.
- Anzahl der Ausbildungsplätze und Bezeichnung der Einsatzgebiete, die der Träger der praktischen Ausbildung selbst sicherstellen kann.
- Anzahl der Ausbildungsplätze und Bezeichnung der Einsatzgebiete, die der Träger der praktischen Ausbildung nicht selbst sicherstellen kann.
- Anzahl der Ausbildungsplätze und Bezeichnung der Einsatzgebiete, die der Träger der praktischen Ausbildung anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen kann.
- Vereinbarung über die Sicherstellung der Praxisanleitung in Höhe von 10% durch den Träger der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 Ziff. 3 PflBG) und den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen einschließlich der Kostenerstattung aus dem Budget des Trägers der praktischen Ausbildung (§ 29 Abs. 1 PflBG).

- Konkretisierung der Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 18 Abs. 1 Ziff. 4 ggf. in Abgrenzung zu den Pflichten der Pflegeschule.
- Einrichtungen eines Ausbildungsverbundes haben die praktische Ausbildung der Pflegeschüler nach einem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel auf der Grundlage eines Rotationsplanes zu übernehmen (optional).
- Regelungen zur internen Koordinierungsstruktur eines Ausbildungsverbundes sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- Beschreibung der Berufsabschlüsse, zu denen die Pflegeschule ausbildet und der Wahlmöglichkeiten nach § 59 PflBG, die durch die Pflegeschule sichergestellt werden.
- Anzahl der Schulplätze der Pflegeschule.
- Vereinbarung über die Sicherstellung der Praxisbegleitung durch die Pflegeschule von mindestens einem Besuch pro Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz.
- Vereinbarung über das Nachholen von Stunden, die die 25% Fehlzeiten eines Praxiseinsatzes überschreiten.
- Regelung über einen Verbundbeirat bei Ausbildungsverbänden (optional).

Allgemeines

- Änderungen bedürfen der Schriftform.
- Datum des Inkrafttretens.
- Dauer und Kündigung des Vertrages.
- Salvatorische Klausel.
- Bereich zum Unterzeichnen.

Berlin, 20.03.2019
C. Hener (c.hener@drk.de)